

## **Beschluss über den Auftrieb von Vieh auf Alpweiden im Kanton Luzern**

vom 18. Februar 2014

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 32 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)<sup>1</sup> und auf § 1 Unterabsatz c der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 22. November 2011<sup>2</sup>, auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeines**

1. Alle Tiere, die zum Zwecke der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Transportfahrzeugen erfolgen.
3. Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alpperpersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Tierkörper, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP)<sup>3</sup> zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.
5. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

---

<sup>1</sup> SR 916.401

<sup>2</sup> SRL Nr. 845

<sup>3</sup> SR 916.441.22

## II. Umgang mit Tierarzneimitteln

Für den Umgang mit Tierarzneimitteln gelten die Bestimmungen der Heilmittelgesetzgebung, namentlich der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV)<sup>4</sup>. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

### A) Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel

Behandlungsjournal (Art. 26 TAMV): Werden auf der Alp buchführungspflichtige Tierarzneimittel (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel) verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
- c. die Indikation;
- d. der Handelsname des Tierarzneimittels;
- e. die Menge;
- f. die Absetzfristen;
- g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom entsprechenden Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h. der Name des Tierarztes, der das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Inventarliste (Art. 28 Abs. 2 TAMV): Werden buchführungspflichtige Tierarzneimittel auf Vorrat bezogen, zurückgegeben oder entsorgt, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

- a. das Datum;
- b. der Handelsname;
- c. die Menge in Konfektionseinheiten;
- d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

### B) Bezug von Tierarzneimitteln

Werden aufzeichnungspflichtige Tierarzneimittel auf Vorrat oder ohne vorgängigen Bestandesbesuch durch den Tierarzt bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10 und Anhang 1 TAMV).

### C) Sorgfaltspflichten

Tierarzneimittel sind nach den in der Tierarzneimittelinformation und der Anwendungsanweisung festgehaltenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind aufzubewahren, bis das Tierarzneimittel aufgebraucht ist.

Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren und "Narkosegewehren") ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder "Narkosegewehren".

---

<sup>4</sup> SR 812.212.27

### **III. Tierverkehrskontrolle**

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

#### **A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters**

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
  - Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
    - a. Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den auf dem Begleitdokument festgehaltenen Herkunftsbetrieb zurück;
    - b. Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
  - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
  - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
  - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

#### **B) Begleitdokument / Tierliste**

1. Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
2. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
3. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage“ anzukreuzen.
4. Klautiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klautieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

#### **C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD**

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

#### **D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD**

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

#### **E) Meldungen von Zugängen von Equiden an die TVD**

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal [www.agate.ch](http://www.agate.ch) melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch) oder Tel. 0848 222 400 weiter.

#### **F) Sömmerung von Tieren im Ausland**

Die Vorschriften für die Sömmerung von Tieren im Ausland sind rechtzeitig beim Veterinärdienst zu erfragen.

### **IV. Besondere Bestimmungen für einzelne Tiergattungen**

#### **A) Rindvieh**

1. BVD: In Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben
  - a. dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen; Dem für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter wird dringend empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.
  - b. müssen alle erreichbaren Aborte auf BVD untersucht werden. Ist der Foet nicht erreichbar, ist das Muttertier serologisch auf BVD zu untersuchen.

Der Kantonstierarzt kann unter sichernden Bedingungen bewilligen, dass verbringungs-gesperrte trächtige Tiere in einen Hirt-, Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb gebracht werden, wenn dort keine Tiere aus anderen Tierhaltungen gesömmert werden und keine Kontakte zu Tieren aus anderen Tierhaltungen möglich sind. Alle neugeborenen Kälber und Totgeburten von verbringungs-gesperrten Tieren auf Sömmerungsbetrieben müssen virologisch auf BVD untersucht werden.
2. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere sind die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
3. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
4. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
5. Infektiöse Augenentzündung der Rinder: In den Gebieten, in denen in vergangenen Jahren die infektiöse Augenentzündung aufgetreten ist, wird die Impfung empfohlen.

## **B) Schafe**

1. Räude: Es wird dringend empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung wirksam gegen Räude zu behandeln, die Behandlung durch den behandelnden Tierarzt mit Unterschrift zu bestätigen und die Bestätigung dem Begleitdokument beizulegen. Dabei sind allfällige Absetzfristen zu beachten, resp. auf dem Begleitdokument unter Punkt 5 festzuhalten.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Lippengrind (Orf, Ecthyma contagiosum): Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (Bläschen und Pusteln v.a. an Lippen, Nasen, Ohren, Kronsaum und Euter).
5. Aborte: Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

## **C) Ziegen**

1. CAE: Es dürfen nur Ziegen aus anerkannt CAE-freien Beständen gesömmert werden.
2. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
3. Lippengrind (Orf, Ecthyma contagiosum): Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (Bläschen und Pusteln v.a. an Lippen, Nasen, Ohren, Kronsaum und Euter).
4. Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

## **V. Schluss- und Strafbestimmungen**

1. Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)<sup>5</sup> mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und den Gemeinden, den Staatsanwaltschaften, dem Veterinärdienst, den Tierärzten, dem kantonalen Polizeikommando sowie dem Gesundheits- und Sozialdepartement zuzustellen. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt den Beschluss über den Auftrieb von Vieh auf Alpweiden im Kanton Luzern vom 26. Februar 2013.

Luzern, 18. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

---

<sup>5</sup> SR 916.40